


Herrn



Bearbeiter: 
Telefon: 0385 / 588-14210
AZ: O 1000-IFG--2018/004
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: @fm.mv-regierung.de

Schwerin, 04.08.2020

**Interne Weisungen und Dokumente zum Umgang mit Rassismus
Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG MV) vom 26.06.2020**

Sehr geehrter Herr ger,

mit Schreiben vom 26.06.2020, hier eingegangen am 26.06.2020 per E-Mail, baten Sie um Zusendung sämtlicher internen Dokumente zum Umgang mit Rassismus im Finanzministerium, dies könne z.B. sein: Informationsmaterialien, Schulungsunterlagen, Handreichungen, Weisungen etc. zum Umgang mit rassistischen Vorfällen oder Äußerungen, zu strukturellem Rassismus oder umgekehrt zu anti-rassistischer Arbeit; ebenso Beschwerdestatistiken oder sonstige Dokumente zum Thema.

Auf Ihren Antrag hin, erteile ich Ihnen gemäß § 1 IFG M-V folgende Auskunft:

Weisungen, Statistiken und andere Dokumente zum genannten Thema liegen im Finanzministerium nicht vor.

Der einzig denkbare Bezugspunkt ist allgemein bei Stellenbesetzungen und bei den Auszubildenden im Rahmen ihrer jeweiligen Ausbildung gegeben.

Im Rahmen der Bewerberauswahl findet Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) Anwendung, nach der jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Hierbei handelt es sich um ein grundrechtsgleiches Recht. Die Vorschrift dient nicht nur dem Interesse des einzelnen Bewerbers, sondern auch dem öffentlichen Interesse an einer bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes, dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität gewährleistet werden sollen.

Durch Anwendung des Artikels 33 Abs. 2 GG wird sichergestellt, dass keine Benachteiligung aus den in Artikel 3 GG und § 1 Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Gründen erfolgt. Insofern gilt ein allgemeines Gebot der Gleichbehandlung, dass alle Elemente einer Ungleichbehandlung unterbinden soll und nicht nur auf die Vermeidung von Rassismus ausgerichtet ist.

Die Auszubildenden werden im Rahmen ihrer jeweiligen Ausbildung in ihre Rechte und Pflichten als Beamte eingewiesen und haben für die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

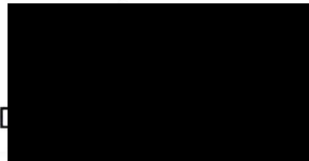
Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

(und damit die Achtung der Menschenrechte) einzutreten.

Eine Übersendung von Dokumenten kann mangels Vorliegen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Erteilung der Auskunft sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig (§ 12 Absatz 2 IFG M-V). Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Schlossstraße 9-11,
19053 Schwerin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 14 IFG M-V:

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Werderstraße 74A, 19055 Schwerin).